



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt "Gesetzliche Unfallversicherung: Die Berufsgenossenschaften"**

**Kontakt:** Ass. Jost Leuchtenberg, [j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: April 2012)

---

### **1 Allgemeines**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber. Rechtsgrundlage ist das 7. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Entschädigung des Verletzten, seiner Angehörigen bzw. Hinterbliebenen nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit. Ziel dieser Entschädigung ist

- die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit
- die Arbeits- und Berufsförderung bzw.
- die Erleichterung von Verletzungsfolgen.

Entschädigt wird in Form von Sach- bzw. Geldleistungen. Beispiele für Leistungen sind die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zahlung von Verletztengeld, Übergangsgeld, Renten, Beihilfen und Abfindungen. Der Versicherungsschutz gilt für die Folgen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit sowie für Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeit.

### **2 Berufsgenossenschaften als Träger**

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im gewerblichen Bereich sind die Berufsgenossenschaften („BG'n“). Sie sind aufgeteilt nach Gewerbebezügen. Einen Überblick über die bestehenden BG'n erhalten Sie im Internet unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de). Welche BG für Sie zuständig ist, können Sie auch bei der **“BG-Infoline“** unter der kostenfreien Rufnummer **0800 6050404 (Mo. - Fr. von 8:00 - 18:00 Uhr)** oder direkt bei einer BG erfragen. Die Infoline beantwortet auch allgemeine Fragen zu Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Wegeunfällen. Soweit eine spezielle BG für Ihren Gewerbebezug nicht vorhanden ist, tritt ersatzweise die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) als zuständig ein.

### **3 Für wen tritt die gesetzliche Unfallversicherung der BG'n ein?**

#### **a) Unternehmer**

Als selbständiger Unternehmer sind Sie nicht in jedem Fall versicherungspflichtig, wenn Sie keine Mitarbeiter beschäftigen. Nur wenige BG'n sehen in einem solchen Fall dennoch eine Versicherungspflicht vor. Bei den übrigen BG'n können Sie sich und Ihren mitarbeitenden Ehepartner, sofern er kein Gehalt bezieht und daher nicht pflichtversichert ist, auf Wunsch aber freiwillig versichern. Auch wenn Sie nicht versicherungspflichtig sind, kann eine freiwillige Versicherung bei einer BG sinnvoll sein, weil Ihnen bei relativ geringen Jahresbeiträgen Unfallversicherungsschutz geboten wird. Dabei haben freiwillig Versicherte gegenüber Pflichtversicherten den Vorteil, dass sie im Regelfall die Versicherungssumme bis zum gesetzlichen Höchststrahmen frei wählen können. Je nach BG liegt dieser zwischen ca. EUR 62.400,- und EUR 84.000,-. Ihre Versicherungssumme sollte sich an Ihrem tatsächlich erzielten Einkommen orientieren und ist Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen im Versicherungsfall. Zur Aufnahme der freiwilligen Versicherung ist ein Antrag bei der zuständigen BG zu stellen.

#### **b) Arbeitnehmer**

Zum gesetzlich in den BG'n versicherten Personenkreis gehören grundsätzlich alle Arbeitnehmer, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehen, unabhängig von der Höhe des Einkommens. Ferner unterliegen Heimarbeiter, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende sowie gegen Entgelt im Unternehmen tätige Ehegatten der Versicherung kraft Gesetzes.

#### **4 Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft**

Sie sollten Ihre zuständige BG aktiv über Ihre Gewerbeanmeldung informieren, auch wenn die BG'n durch die kommunalen Gewerbemeldestellen meist auf direktem Weg informiert werden und so die nötige Kenntnis erlangen. Sollten Sie sich nicht anmelden, besteht für Ihre Beschäftigten dennoch Versicherungsschutz. Wenn Ihr Unternehmen bei Ihrer BG nicht erfasst ist, müssen Sie mit Beitragsnachzahlungen rechnen. Die Beitragsansprüche der BG'n verjähren erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Vorsätzlich nicht gezahlte Beiträge können die BG'n sogar noch bis zu 30 Jahre nach Fälligkeit einfordern.

#### **5 Höhe der Beiträge**

Die gesetzliche Unfallversicherung finanziert sich ausschließlich durch die Beiträge der Unternehmer. Hierzu erhalten diese von ihrer BG meist zum Jahresende einen Beitragsbescheid.

##### **a) Beitrag bei Versicherungspflicht**

Besteht Versicherungspflicht, bemessen sich die Beiträge nach den Lohnsummen der Versicherten und der Gefahrenklasse (Gefahrtarifstelle) des Unternehmens. Diese wiederum ist abhängig von Anzahl und Schwere der in den einzelnen Gewerbebezügen vorkommenden Arbeitsunfälle. Bei unterschiedlichen Tätigkeiten kann es auch zu einer Zuteilung verschiedener Gefahrenklassen für einzelne Unternehmensteile kommen.

Die Unternehmer haben ihrer BG zum Ende des Jahres bzw. am Anfang des Folgejahres einen Entgeltnachweis zu übermitteln. Dieser Nachweis enthält folgende Angaben:

- Name der Berufsgenossenschaft
- Mitgliedsnummer des Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft
- Anzahl der Beschäftigten
- Gefahrtarifstelle(n), in der die Beschäftigten arbeiten
- Höhe des Arbeitsentgelts, aufgeteilt nach Gefahrtarifstellen
- geleistete Arbeitsstunden

Teilweise kann bei diesen Angaben auch ein namentlicher Nachweis erforderlich sein.

##### **b) Beitrag bei freiwilliger Versicherung**

Sind Sie freiwillig versichert, ergibt sich Ihr Beitrag aus den Faktoren Versicherungssumme, branchenabhängige Gefahrenklasse und Umlagefaktor. Auskünfte zu Gefahrenklasse und Umlagefaktor für das vergangene Versicherungsjahr erteilt die jeweilige BG. Für das laufende Kalenderjahr stehen die Beiträge wegen des Umlageverfahrens noch nicht endgültig fest. Größere Abweichungen zu den Werten des Vorjahres sind aber eher die Ausnahme.

#### **6 Meldung eines Arbeitsunfalls**

Jeden Arbeitsunfall müssen Sie innerhalb von drei Tagen Ihrer BG mitteilen. Dafür gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Formblatt („Unfallanzeige“), das Sie bei Ihrer BG erhalten. Einige BG'n bieten auch bereits die Möglichkeit einer Online-Unfallanzeige an. Weitere Informationen zur Unfallanzeige („Die wichtigsten Fragen zur Unfallanzeige“) finden Sie auch im Internet unter:

<http://www.dguv.de/inhalt/ihrPartner/arbGeb/faq/index.jsp>

#### **7 Lohnsummenmeldung auch an die Deutsche Rentenversicherung**

Die Prüzuständigkeit ist auf die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) verlagert worden. Folglich benötigen nicht mehr nur die BG'n detaillierte Angaben des Arbeitgebers, sondern auch die DRV. Die Unternehmen melden das beitragspflichtige Entgelt ihrer Mitarbeiter in der Unfallversicherung daher auch an die DRV. Die Pflicht zur Einführung eines Zeiterfassungssystems bedeutet dies nicht. Es genügt, wenn der Arbeitgeber auf die bei ihm vorhandenen Daten zugreift bzw. hilfsweise den Durchschnitt eines vollbeschäftigten Versicherten zugrunde legt.

---

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---